

FINANZAMT



Kapitel 6: Steuern und Gemeinnützigkeit - das gilt für deine ELJ-Gruppe

1. Grundsätzliche Steuerpflicht
2. Steuervergünstigungen durch Gemeinnützigkeit
3. Anlagen
 - [Zuwendungsbescheinigung Sachzuwendungen](#)
 - [Zuwendungsbescheinigung Geldzuwendungen](#)



Hier erfährst du das Wichtigste über die grundsätzliche Steuerpflicht deiner ELJ-Gruppe und die Vorteile, die es hat, gemeinnützig anerkannt zu sein.

1. Grundsätzliche Steuerpflicht



**Ganz wichtig:
Deine ELJ-Gruppe ist grundsätzlich steuerpflichtig.**

Es können Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer und Zinsabschlagssteuer anfallen
(Stand: 01.08.2020)

1.1 Körperschaftssteuer

- Der Körperschaftssteuer unterliegt dem Gewinn des Vereins, d. h. sie entspricht der vom „normalen“ Steuerzahler zu zahlenden Lohn- und Einkommenssteuer.
- Grundsätzlich gibt es einen jährlichen Freibetrag von 5.000,00 €. Das heißt, wenn der Jahresgewinn diese Grenzen nicht überschreitet, braucht keine Körperschaftssteuer bezahlt werden.

1.2 Umsatzsteuer

- ELJ-Gruppen können Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein. Damit sind sie zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet.
- Es fällt keine Umsatzsteuer an, wenn die Umsätze aus wirtschaftlichen Betätigungen einschließlich Umsatzsteuer in einem Jahr die Grenze von 17.500,00 € und im Folgejahr 5.000,00 € nicht übersteigen.

1.3 Zinsabschlagssteuer

- Bei der Zinsabschlagssteuer steht auch ELJ-Gruppen für Einkünfte aus Kapitalvermögen der Sparerfreibetrag von 750,00 € und die Werbungskosten - mit einem Pauschbetrag von 51,00 € - also insgesamt 801,00 € - zu. Sie können wie natürliche Personen einen Freistellungsauftrag erteilen.



Wenn ELJ-Gruppen über diese Grenzen hinaus Gewinne und Umsätze machen, müssen sie für den die Freigrenze übersteigenden Gewinn Körperschaftssteuer von 15 Prozent plus den Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Umsatzsteuer bezahlen.

2. Steuervergünstigungen durch Gemeinnützigkeit

2.1 Steuervergünstigungen

ELJ-Gruppen können beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen. Damit sind Steuervergünstigungen im Bereich der Körperschaftssteuer und der Umsatzsteuer verbunden.

Körperschaftssteuer

- Gemeinnützig anerkannte Vereine sind bei Umsätzen aus satzungsgemäßen Tätigkeiten von der Körperschaftssteuer befreit.
- Der Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist auch für sie steuerpflichtig.
- Körperschaftssteuer fällt erst dann an, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt 35.000,00 € im Jahr übersteigen und der Gewinn aus diesen 5.000,00 € übersteigt.

Umsatzsteuer

- Gemeinnützige Vereine sind für den ideellen Bereich (Beiträge, Spenden ohne wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Leistung des Vereins, Zuschüsse) von der Umsatzsteuer steuerbefreit.
- Alle anderen Tätigkeiten des Vereins, die gegen Entgelt erfolgen sind grundsätzlich steuerpflichtig.
- Umsatzsteuer fällt erst dann an, wenn der Umsatz im vorausgegangen Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigen wird.
- Übersteigt der Umsatz bei einem Verein in keinem Jahr die 17.500,00 €-Grenze, wird Umsatzsteuer nie erhoben.



Überschreiten die Umsätze und Gewinne die Freigrenzen, empfehlen wir euch, euch bei der Abgabe der Steuererklärung von einem Steuerberater beraten zu lassen.

2.2 Steuererklärung



ELJ-Gruppen, die gemeinnützig anerkannt sind, werden alle drei Jahre vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung mit

- Tätigkeitsbericht
 - Kassenbuch und
 - Vermögensaufstellung
- abzugeben.

Dabei muss im Kassenbuch zwischen satzungsgemäßen Tätigkeiten und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb unterschieden werden.

Umsätze, die satzungsgemäßen Zwecken dienen, sind z. B.

- Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse
- Kostenerstattungen für Auslagen aus dem satzungsgemäßen Bereich
- Beträge für Teilnehmenden für Jugendmaßnahmen
- Zinseinnahmen
- Sachspenden für satzungsgemäße Zwecke
- Material und Sachkosten für die laufende ELJ-Arbeit
- Fahrtkosten
- Kosten für die Zusammenkünfte der ELJ-Gruppe im Rahmen der satzungsgemäßen Arbeit, z. B.: Beheizung, Beleuchtung, Reinigungskosten, Mietkosten des Raumes, Strom- und Wasserverbrauch, Instandsetzung und Instandhaltung des Inventars und des Gebäudes
- Kosten für die Durchführungen von Veranstaltungen im Jugendbereich
- Kosten für die Durchführung von Seniorennachmittagen.



Umsätze für so genannte „wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“, sind z. B.

- Altmaterialsammlungen
- Theateraufführungen
- Ausrichtung eines Dorffestes
- Tanzveranstaltungen, Faschingsbälle, Kirchweih Tanz

Im Kassenbuch müssen die verschiedenen Bereiche klar ersichtlich sein z. B. durch getrennte Spalten.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
, StNr. , vom für den letzten
Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
, StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO
gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

StNr.

vom

für den letzten

Veranlagungszeitraum

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der

Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert
festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).